

## Tier im Recht: Was tun beim Fund eines Tieres?

Jedes Jahr werden in der Schweiz zwischen 10'000 und 20'000 Heimtiere vermisst. Wer ein verloren gegangenes Tier findet, muss gewisse Pflichten erfüllen. Kommt er diesen nicht nach, kann dies sogar strafrechtliche Konsequenzen haben.



Ein Tier, das verloren geht oder seinem Eigentümer entlaufen ist und anschliessend einer anderen Person zuläuft oder von ihr gefunden wird, bezeichnet man als Findeltier. Das Zivilgesetzbuch schreibt vor, was der Finder eines Tieres in einem solchen Fall zu tun hat: Ist ihm der Eigentümer des Tieres bekannt, muss er diesen direkt benachrichtigen. Kennt er ihn hingegen nicht, ist der Fund seit 2004 der Meldestelle für Findeltiere anzuzeigen, die es in jedem Kanton gibt.

Die Meldung eines Findeltieres kann in den meisten Kantonen per Internet, Fax, Telefon oder Briefpost erfolgen. Kann der Eigentümer nicht innerhalb von zwei Monaten seit der Anzeige des Fundes beziehungsweise der Übergabe an ein Tierheim festgestellt werden, geht das Eigentum vollumfänglich auf den Finder respektive das Tierheim über.

Da bei Hunden seit 2007 gesamtschweizerisch eine Markierungspflicht durch einen Mikrochip besteht und auch immer mehr Katzen auf diese Weise gekennzeichnet werden, sollten gefundene Hunde und Katzen stets mit einem entsprechenden Lesegerät kontrolliert werden. Über die Identifikationsnummer kann der Eigentümer oder die Eigentümerin eines gechippten Tieres sofort festgestellt werden. Über Lesegeräte verfügen viele Tierheime und Tierärzte sowie teilweise auch die Polizei. Trägt ein Hund eine Steuermarke, kann zudem auch die darauf angegebene Gemeinde kontaktiert werden.

Wer einen Tierfund nicht so schnell wie möglich meldet, verstösst gegen seine gesetzlichen Finderpflichten und macht sich damit unter Umständen wegen Nichtanzeigens eines Fundes strafbar. Bei einer vorsätzlichen Handlung wird die Finderin oder der Finder nach den Regeln des Strafgesetzbuchs mit einer Busse belegt. Behält er das gefundene Tier einfach, macht er sich zusätzlich auch noch der sogenannten unrechtmässigen Aneignung schuldig und wird ebenfalls bestraft, falls der Eigentümer einen entsprechenden Strafantrag stellt.

Um seinen Pflichten nachzukommen, muss der Finder das Findeltier nicht nur melden, sondern auch angemessen – das heisst gemäss den Grundsätzen des Tierschutzrechts – unterbringen und versorgen. Wer ein Findeltier selber artgerecht halten und pflegen kann, darf es nach der Fundmeldung bei sich zu Hause betreuen. Er ist aber nicht verpflichtet, es bei sich aufzunehmen, sondern hat einfach für eine geeignete Unterkunft zu sorgen. Er kann das Tier also beispielsweise auch in einem Tierheim unterbringen.

**Stiftung für das Tier im Recht (TIR) – Rat von den Experten:** Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontaktieren Sie uns unter [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org) oder unter der Telefonnummer 043 443 06 43. Weitere Informationen finden Sie unter [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org).

Für die Unterbringung, Fütterung und Pflege eines Findeltieres muss sein Eigentümer aufkommen, wenn dieser ausfindig gemacht werden kann. Dieser schuldet dem Finder zu den angefallenen Unterhalts- und Versorgungskosten ausserdem einen Finderlohn, der in der Regel rund zehn Prozent des materiellen Werts des Tieres beträgt.



*Christine Künzli, MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin Stiftung für das Tier im Recht (TIR)*